

BMWET - III/A/1 (Gewerberecht)
gewerbe@bmwet.gv.at

Mag. Michael Ayla Bogner
Sachbearbeiter

michael.bogner@bmwet.gv.at
+43 1 71100 805609
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

An

Herrn Landeshauptmann des Burgenlands
Herrn Landeshauptmann von Kärnten
Frau Landeshauptfrau von Niederösterreich
Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
Frau Landeshauptfrau von Salzburg
Herrn Landeshauptmann der Steiermark
Herrn Landeshauptmann von Tirol
Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
Herrn Landeshauptmann von Wien

Geschäftszahl: 2026-0.648.552

Gewerbliche Betriebsanlagen

Beschluss des Ministerrates vom 3. Dezember 2025 zum Vollzug der

Gewerbeordnung 1994

Erlass

Bezugnehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 3. Dezember 2025, Punkte 94, 103 und 108 zum Vollzug der Gewerbeordnung 1994 (Änderungsverfahren bei Betriebsanlagen, Anwendung des Instruments „Beraten statt Strafen“), wird im Hinblick auf aktuelle Vollzugsfragen und zur Sicherstellung eines einheitlichen und rechtskonformen Vollzugs wird Nachstehendes mitgeteilt:

1. Änderungen gewerblicher Betriebsanlagen

Bezugnehmend auf anlassbezogene Anfragen wird darauf hingewiesen, dass § 81 GewO 1994 keine Einschränkung dahingehend enthält, dass bestimmte Änderungsvorhaben allein deshalb von vornherein einem Änderungsverfahren nicht zugänglich wären, weil sich durch die beantragte Änderung nach deren Umsetzung eine andere betriebsanlagenrechtliche Ausführung ergibt.

Gegenstand eines Änderungsansuchens kann vielmehr jede beabsichtigte Änderung einer genehmigten Betriebsanlage sein, soweit deren Genehmigungsbedürftigkeit nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu beurteilen ist. Maßgeblich ist daher die Prüfung des

konkreten Vorhabens anhand der GewO 1994, nicht aber eine schematische Vorabbewertung nach dem gewünschten Endzustand.

Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen eine bestehende, genehmigte Betriebsanlage weiterhin genutzt, jedoch funktional, organisatorisch oder räumlich neu strukturiert werden soll. Auch in Fällen, in denen aus dem bisherigen Konsens durch geeignete Änderungsverfahren

- eine Betriebsanlage im Anwendungsbereich des § 356e GewO 1994 oder
- mehrere voneinander unabhängige gewerbliche Betriebsanlagen im Anwendungsbereich des ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens

hervorgehen sollen, ist ein Änderungsansuchen nicht schon deshalb als unzulässig zu behandeln, weil sich der betriebsanlagenrechtliche Zusammenhang gegenüber dem bisherigen Bestand ändert. Die genannten Verfahrensbestimmungen bestehen in der GewO 1994 und sind im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen anzuwenden.

Es wird daher ersucht, die nachgeordneten Dienststellen dahingehend anzuleiten, dass Anbringen auf Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage in der Sache zu prüfen und nicht deshalb zurückzuweisen oder faktisch von einer Antragstellung abzuhalten sind, weil das beantragte Vorhaben auf eine Umstrukturierung des bisherigen Anlagenbestandes in eine Anlage gemäß § 356e GewO 1994 oder in zwei oder mehrere selbständige Betriebsanlagen abzielt.

Entscheidend ist ausschließlich, ob das konkret beantragte Änderungsvorhaben nach Inhalt und Ausgestaltung im Rahmen der gesetzlichen Instrumente der GewO 1994 bewilligungsfähig ist.

2. Beratung anstelle sofortiger Bestrafung

Für den Bereich gewerberechtlicher Verwaltungsübertretungen wird in Erinnerung gerufen, dass das Instrument „Beraten statt Strafen“ sowohl in § 371b als auch in § 371c GewO 1994 ausdrücklich vorgesehen ist. Demnach hat die Behörde bei bestimmten Übertretungen, unter anderem auch bei Übertretungen gemäß § 368 GewO 1994 - soweit diese gewerbliche Betriebsanlagen betreffen, den Gewerbetreibenden zunächst zu beraten und schriftlich zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, wenn

- die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist,
- die Intensität seiner Beeinträchtigung gering ist und
- das Verschulden des Gewerbetreibenden leicht ist.

Dieses Instrument ist ein ausdrücklich vorgesehenes, auf Verhältnismäßigkeit und rasche Herstellung des gesetzmäßigen Zustands ausgerichtetes Vollzugsinstrument und daher sowohl im berufsrechtlichen Kontext als auch im gewerbebehördlichen Vollzug bei Betriebsanlagen zu berücksichtigen und in jenen Fällen anzuwenden, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gerade bei geringfügigen, rasch behebbaren Mängeln, bei denen keine erhebliche Gefährdung oder nachteilige Auswirkung eingetreten ist oder zu erwarten ist, ist zu prüfen, ob eine Vorgangsweise gemäß § 371c GewO 1994 geboten ist. Dies betrifft insbesondere Fälle bloß geringfügiger technischer Abweichungen oder sonstiger leicht behebbarer Mängel, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind.

Es wird daher ersucht, die nachgeordneten Dienststellen dahingehend anzuleiten, die Anwendung des § 371c GewO 1994 im Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen aktiv zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend vorzugehen.

3. Schutzzielbezogene Beurteilung des Standes der Technik

Schließlich wird betreffend den Vollzug des Betriebsanlagenrechts darauf hingewiesen, dass die Prüfung von Genehmigungsanträgen bezogen auf die gesetzlich geschützten Interessen nach Maßgabe des betreffenden Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik sowie nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass die in § 74 Abs. 2 GewO 1994 genannten Schutzinteressen gewahrt werden, erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen. Es ist daher zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall die gesetzlichen Schutzziele entsprechend dem Stand der Technik und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften gewahrt sind.

Dies bedeutet:

- Der Stand der Technik ist nicht schematisch und nicht losgelöst von den gesetzlichen Schutzzielen anzuwenden.

- Maßgeblich ist, ob durch das konkrete Vorhaben und allfällige Auflagen die Schutzinteressen gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 und gemäß den von den verfahrenskonzentrierten Verwaltungsvorschriften gewahrt werden.
- Ein Abweichen von einzelnen technischen Richtwerten, Standardlösungen oder typischen Ausführungsvarianten führt daher nicht automatisch zur Unzulässigkeit eines Vorhabens, wenn sofern die entsprechenden Verwaltungsvorschriften eine Abweichung zulassen und im konkreten Einzelfall nach fachlicher Beurteilung abweichende Maßnahmen zugelassen werden können, durch welche der gleiche Schutz erreicht wird.

Es wird daher ersucht, die nachgeordneten Dienststellen dahingehend anzuleiten, den Stand der Technik im gewerbebehördlichen Verfahren als fachlichen und rechtlichen Maßstab stets an den jeweils betroffenen Schutzgütern und an den konkreten Umständen des Einzelfalls auszurichten.

Besondere Anforderungen an den Stand der Technik bestehen jedoch gesetzlich insbesondere bei IPPC-Anlagen gemäß § 77a und § 77b GewO 1994 sowie im Bereich der Abfallbehandlung gemäß § 77 Abs. 4 GewO 1994 sowie für die Begrenzung von Luftschadstoffen gemäß § 77 Abs. 3 GewO 1994; diesen ist unverändert Rechnung zu tragen.

Wien, am 7. Oktober 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
	Datum/Zeit	2026-10-07T12:56:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2082304761
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at